An die Dekanatsausschüsse der ELKB



12.02.2025

Sehr geehrte Mitglieder der Dekanatsausschüsse in der ELKB,

derzeit tritt auch Ihre Dekanatssynode erstmalig zusammen und wählt u.A. den neuen Dekanatsausschuss. Wir – der Berufsverband der Religionspädagog*innen und Katechet*innen wollen Sie bitten, Ihr Augenmerk auf die Zusammensetzung dieses Gremiums zu legen.

In unseren kirchlichen Arbeitsfeldern sind die verschiedenen Berufsgruppen gemeinsam tätig. Tragende Kontakte zu Menschen in Schulen und anderen kirchlichen Handlungsfeldern werden nicht nur von Ordinierten und Ehrenamtlichen, sondern selbstverständlich von allen Berufsgruppen hergestellt. Dieses Miteinander nimmt immer mehr Gestalt an und wird sich in Zukunft noch weiter verstärken. Die Vielfalt unseres kirchlichen Dienstes in den eigenen Gremien abzubilden, ist daher gerade jetzt unerlässlich.

Auch die rechtlichen Grundlagen zeigen klar, dass sich die Gesamtheit der Themen und die Vielfalt der Berufsgruppen in den Gremien widerspiegeln soll.

Kirchenverfassung (KVerf) Art. 28 - Aufgaben der Dekanatssynode

"(1) Die Dekanatssynode soll ein Gesamtbild der für den Auftrag der Kirche und die kirchliche Arbeit in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk ergeben. (2) Sie soll sich mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten."

Um dieses Gesamtbild in den Blick nehmen zu können, braucht es unterschiedlichste Ehrenamtliche und ebenso Hauptberufliche aus verschiedenen theologisch-pädagogischen Fachrichtungen und mit all ihren unterschiedlichen Aufträgen und Einsätzen.

DBO § 3 (4) – Zusammensetzung der Dekanatssynode

"Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl der Mitglieder, die hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zum Dekanatsbezirk stehen, und der Anzahl der ordinierten Mitglieder in der Dekanatssynode ist zu achten."

Im Herbst 2024 wurde in der DBO der Begriff des Ehrenamts klarer definiert und damit klargestellt, dass der Begriff "Hauptamtlichkeit" nicht an die Ordination gebunden ist, sondern an die Frage, ob jemand bei einem kirchlichen oder diakonischen Träger arbeitet.

DBO § 23 (4)

"Die Anzahl der Ehrenamtlichen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dekanatsausschusses betragen; nicht ehrenamtlich im Sinne dieser Regelung sind Personen, die im Zeitpunkt der Wahl in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Träger im Umfang von insgesamt mehr als zehn Stunden in der Woche stehen; eine spätere Veränderung des Stellenanteils ist unbeachtlich."

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, **vor** der Wahl des Dekanatsausschusses zu prüfen, welche Regelungen bei Ihnen gelten. Nutzen Sie als Mitglied der Dekanatssynode im Zweifelsfall die Möglichkeit, Ihre regionalen Vorgaben für die Zusammensetzung des DA vor der Wahl anzupassen. Setzen Sie sich auch für die Berufung von theol.-päd. Mitarbeiter*innen ein.

Wir bitten Sie um Verständnis für dieses Anliegen und danken Ihnen für die Umsetzung in Ihren Gremien!

Ihre

Bettina Herrmann 1. Vorsitz VERK e.V.

2. Vorsitz VERK e.V.